

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
Postanschrift: PF 1655, 06665 Weißenfels
Telefon: 03443/ 280-0
Fax: 03443/ 280-80

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenordnungsverfahrens: Altenroda
Verfahrensnummer: 611 – 44 BLK012
Verfahrensart: nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz

Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes

Im Bodenordnungsplan werden die Ergebnisse des Bodenordnungsverfahrens zusammengefasst. Die Bekanntgabe des Planes erfolgt gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG).

Er enthält die neuen gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, weist die alten Grundstücke und Berechtigungen sowie die Abfindungen hierzu nach und regelt alle damit zusammenhängende Rechtsverhältnisse.

Die vom Bodenordnungsplan betroffenen Grundbücher sind in **Anlage 1** aufgelistet.

Mit dem Bodenordnungsplan werden die Ergebnisse der Wertermittlung festgestellt, auch für die durch die 1. und 2. Änderungsanordnung nachträglich zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücke. Des Weiteren wird der Kapitalisierungs-/Umrechnungsfaktor für unvermeidbare Mehr- oder Minderabfindungen aktualisiert.

Die Wertermittlung hat vom 10.01.2022 bis 21.01.2022 in Weißenfels im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd ausgelegen und ist von den Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erläutert worden. Zum Anhörungstermin am 25.01.2022 hatten die Beteiligten die Gelegenheit Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Richtigkeit der Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und als unbegründet angesehen.

Die Voraussetzungen zum Erlass des Verwaltungsaktes nach §32 Flurbereinigungsgesetz sind somit gegeben.

Mit dem Bodenordnungsplan werden Beitragsbefreiungen nach § 19 Abs. 3 FlurbG festgelegt.

Mit diesem Bodenordnungsplan wird teilweise die Feststellung der Verfahrensgebietsgrenze nach § 16 Abs. 1 sowie die Abmarkung der Grenzen nach §16 Abs. 2 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) bekanntgegeben.

Im Bereich der Verfahrensgebietsgrenze sind im Bodenordnungsverfahren neue Grenzpunkte abgemarkt worden. Diese Punkte kennzeichnen neue Grenzen, welche in das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens hinein verlaufen. Der Grenzverlauf der an das Verfahren angrenzenden Flurstücke wird durch diese neuen Grenzpunkte nicht verändert. Die Abmarkung der gemäß § 56 Satz 3 FlurbG mit dem Bodenordnungsplan festgelegten Grenzpunkte in der Verfahrensgebietsgrenze wird hiermit bekannt gegeben. Sie erlangen ihre Rechtswirksamkeit mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes.

Die betroffenen nebenbeteiligten Grenzanlieger sind mit ihren an das Bodenordnungsverfahren angrenzenden Flurstücken in der **Anlage 2** aufgeführt.

Hinweis: Die Abfindungsflurstücke des Bodenordnungsplanes erlangen erst mit der Ausführungsanordnung nach §§61 bzw. 63 FlurbG ihre Rechtswirksamkeit. In dem, in der Ausführungsanordnung, bestimmten Zeitpunkt tritt der im Bodenordnungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, d.h. ab diesem Zeitpunkt werden die Teilnehmer Eigentümer der neuen Flurstücke.

Auslegung

Der Bodenordnungsplan (Plantext mit Verzeichnissen, Nachweise, Karten) liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, Zimmer 105 vom **19.10.2022 bis 04.11.2022** während der Zeit von **9.00 – 12.00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, sowie Freitags 9:00 – 12:00 Uhr** aus. Auf Wunsch wird der Bodenordnungsplan erläutert und Auskünfte erteilt.

Auf Grund der Corona-Bestimmungen wird um telefonische Terminabsprache gebeten.

Anmeldung ab dem 12.09.2022 telefonisch oder per E-Mail unter 03443/280305, antje.harloff@alff.mule.sachsen-anhalt.de, 03443/280410, nadja.wilsdorf@alff.mule.sachsen-anhalt.de oder 03443/2800, poststelle-alff-sued@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Nähere Informationen zum Verfahren, u.a. die Landabfindungskarte, finden Sie auf im Internet unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/bodenordnung-burgenlandkreis/bodenordnungsverfahren-altenroda/>

Anzeige der neuen Grenzen und Abmarkungen in der Örtlichkeit

Beteiligte, die eine Anzeige der Verfahrensgrenze, ihrer neuen Grenzen und Abmarkungen in der Örtlichkeit und ggf. eine Abmarkung wünschen, sofern nicht auf Abmarkung verzichtet wurde bzw. die neuen Grenzen nicht bereits zur Besitzeinweisung angezeigt wurden, sollen sich bis zum Ende der Auslegungszeit zwecks Terminabsprache bei der Flurbereinigungsbehörde diesbezüglich äußern. Bei ausbleibender Äußerung wird dies als Verzicht auf die Anzeige der Grenzen und Abmarkungen gewertet (§ 134 Abs.1 FlurbG). **Anhörungstermin**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten nach § 59 Abs.2 FlurbG zur Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes sowie zur Bekanntgabe der im Bodenordnungsverfahren abgemarkten Grenzpunkte wird bestimmt auf

**Dienstag, den 08.11.2022 in der Zeit
von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 – 16:00 Uhr**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, **Zimmer 119.**

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Bodenordnungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Bodenordnungsverfahren unterliegen,
3. Empfänger neuer Grundstücke im Bodenordnungsverfahren,
4. nebenbeteiligte Grenzanlieger.

Sie können Widerspruch gegen den Inhalt des Bodenordnungsplanes zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin vorbringen. Vorherige Eingaben oder Vorsprachen haben keine rechtliche Wirkung.

Auf Grund der aktuellen Corona-Bestimmungen wird um ein vorab formulierten Sachverhalt zum Widerspruch und eine telefonische Terminabsprache unter 03443/280306, 03443/280410 oder 03443/2800 gebeten.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen beim Anhörungstermin nicht erforderlich. Im Anhörungstermin besteht nicht die Möglichkeit für Auskünfte und Erläuterungen zum Plan. Nutzen sie hierfür den Zeitraum der Auslegung.

Sollte ein Beteiligter an der Wahrnehmung der Termine verhindert sein, kann er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss eine schriftliche amtlich beglaubigte Vollmacht vorweisen (§ 123 FlurbG). Bereits erteilte Vollmachten behalten bis zum Widerruf gegenüber dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd weiterhin ihre Gültigkeit. Vollmachtvordrucke können im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Weißenfels (Frau Schünke 03443/280-306, Frau Wilsdorf 03443 280-410 und Frau Harloff 03443/280-305) abgefordert werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) i. V. m. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) - zu erfolgen hat, wird nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen vorgenommen. Weitergehende Informationen sind unter <http://lsaur.l.de/alffsueddsgvo> zu finden.

Im Auftrag

Germer

(DS)